

ZBB 2011, 294

BGB §§ 738, 319 Abs. 1 Satz 2

Zur Zahlungsklage des ausgeschiedenen GbR-Gesellschafters auf seine Abfindung

BGH, Urt. v. 07.06.2011 – II ZR 186/08 (OLG Celle), ZIP 2011, 1358

Amtlicher Leitsatz:

Unterlässt die nach dem Gesellschaftsvertrag hierzu verpflichtete Gesellschaft bürgerlichen Rechts über einen außerhalb objektiv angemessener Zeit liegenden Zeitraum (hier: fast zwei Jahre) die Benennung eines Schiedsgutachters und die Einholung des Gutachtens über die zwischen ihr und dem ausgeschiedenen Gesellschafter streitige Höhe des Abfindungsguthabens, kann der Ausgeschiedene auf Zahlung des ihm seiner Ansicht nach zustehenden Abfindungsguthabens klagen. Das angerufene Gericht hat die Bestimmung der Leistung – falls erforderlich mit sachverständiger Hilfe – durch Urteil zu treffen; eine Abweisung der Klage als zurzeit unbegründet ist nicht (mehr) zulässig.